

416 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e *ß***

vom

über

die Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Unbeschadet der durch das Gesetz vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67, angeordneten regelmäßigen Volkszählung ist eine außerordentliche vereinfachte Volkszählung vorzunehmen.

Als Stichtag gilt der 31. Dezember 1919. Die Regierung wird ermächtigt, diesen Stichtag bei Bedarf um höchstens einen Monat hinauszurücken.

§ 2.

Auf diese außerordentliche Volkszählung finden die Bestimmungen der dem Gesetz vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67, angehörenden Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung sinngemäße Anwendung.

Die Regierung ist jedoch ermächtigt anzuordnen, daß einzelne Bestimmungen dieser Vorschrift nicht anzuwenden sind, oder dieselben abzuändern und die sonst zur Durchführung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Bearbeitung und Veröffentlichung der Ergebnisse obliegt der statistischen Zentralkommission.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kündigung in Kraft. Mit seiner Durchführung wird der Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.

Begründung.

Die sachgemäße Verwirklichung zahlreicher Verwaltungszwecke, insbesondere aber die Auffstellung der Programme für die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsartikeln, setzt die sichere Kenntnis mannigfaltiger die Bevölkerung betreffender Tatsachen voraus. Diese zu erheben, ziffermäßig darzustellen und der Staatsverwaltung dadurch die Grundlagen für ihre Wirksamkeit zu liefern sind in erster Linie die Volkszählungen berufen, deren regelmäßige Vornahme in zehnjährigen Intervallen das durch § 16 des Beschlusses über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, rezipierte Gesetz vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67, anordnet.

In den Zeitraum seit der letzten auf Grund dieses Gesetzes durchgeführten Volkszählung fallen nun die infolge des Krieges und seines unglücklichen Ausganges eingetretenen durchgreifenden Veränderungen. Hierher gehören namentlich die Entstehung neuer Staatsgebilde auf jenem Staatsgebiete, auf welches sich diese Zählung bezog, und die zweifellos eingetretenen weitgehenden Verschiebungen in den Bevölkerungsverhältnissen, insbesondere auch in der als ortssässig zu bezeichnenden Bevölkerung. Alle diese Veränderungen in ihren verschiedenen Richtungen genau zu erfassen, wird Aufgabe der nächsten ordentlichen Volkszählung sein, die nach dem früher bezogenen Gesetze erst Ende des Jahres 1920 stattfinden wird, während es für die Staatsverwaltung von der größten Wichtigkeit ist, möglichst rasch zur Kenntnis des ziffermäßigen Ausdruckes der eingetretenen Veränderungen zu gelangen.

Da nun für eine beträchtliche Vorausverlegung der auf Grund des oben bezogenen Gesetzes durchzuführenden ordentlichen Volkszählung auf einen früheren Zeitpunkt die notwendige Vorbereitungszeit fehlt, so erübrigt kein anderer Ausweg, als die möglichst rasche Durchführung einer vereinfachten außerordentlichen Volkszählung, deren Ergebnis in wenigen Monaten — also mindestens ein Jahr vor dem Bekanntwerden der regelmäßig umfassenden Volkszählungsergebnisse — vorliegen wird.

Die erforderliche gesetzliche Grundlage für eine solche außerordentliche vereinfachte Volkszählung bildet der vorliegende Gesetzentwurf, dessen erste Vorstellung die unumgängliche Voraussetzung dafür bildet, daß der darin angegebene Stichtag eingehalten werden kann.